

EUROJUMELAGES

STATUTEN

PRÄAMBEL

Auf der Basis:

- der Menschenrechtserklärung der UNO.

Artikel 1:

Alle Menschen sind von Geburt an gleich nach Recht und Würde und sind nach Vernunft und Gewissen zur gegenseitigen Brüderlichkeit verpflichtet.

Artikel 20:

Jedermann hat das Recht, sich friedlichen Organisationen und Vereinen anzuschließen. Niemand kann gezwungen werden, einer Organisation beizutreten

- des Artikels 24 der Satzung des Weltpostvereins.

Die Feststellungen der Satzung der Eurojumelages lassen die interne Gesetzgebung der Mitgliedsländer unberührt, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

In den vorliegenden Statuten wird EUROJUMELAGES als VEREINIGUNG bezeichnet.

EUROJUMELAGES, ehemals genannt „Union Internationale des Jumelages des Postes et des Télécommunications“ und später "EUROJUMELAGEPOSTELCOM" hat ihre Satzung wie folgt verfasst:

ABSCHNITT 1- BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - ZIEL

Artikel 1:

Eurojumelages ist eine europäische Vereinigung ohne Erwerbszweck. Sie umfasst nationale Verbände, die in Jumelages-Sektionen gegliedert sind und Vereinigungen innerhalb eines Post- oder Telekommunikationsunternehmens, die sich aktiv beteiligen können, direkte Mitglieder (vorbehaltlich, dass es noch keinen Verband oder keine Sektion in dem jeweiligen Land gibt) oder jede andere Gruppierung, die sich den Zielen der Eurojumelages zur Förderung der Völkerverständigung anschließt.

Ihr Hauptsitz ist in Paris (Frankreich). Er kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrats verlegt werden. Die Entscheidung muss von der Generalversammlung gebilligt werden.

Der Bestand des Vereins ist zeitlich nicht begrenzt.

Artikel 2:

Die VEREINIGUNG hat zum Ziel:

- Die bestehenden Verbände, Sektionen und direkte Mitglieder (Voraussetzung hierfür ist, dass es im betreffenden Land weder einen Verband noch eine Sektion gibt) im Sinne des Artikels 1, Absatz 1 der vorliegenden Satzung zusammenzufassen, ihre Arbeit zu koordinieren und die Bildung und Entwicklung neuer Vereinigungen in Europa zu fördern;
- Die Verwirklichung des Hauptziels zu fördern, durch Partnerschaften zwischen Ländern, Städten und Sektionen sowie insbesondere auf der menschlichen Ebene die Mitglieder der in Artikel 1, Absatz 1 beschriebenen

- Gruppen zum friedlichen Miteinander in Europa einander näher zu bringen;
- Die Erhaltung und Vertiefung des Geistes der Jumelages, der in der Förderung und Unterhaltung der gegenseitigen Freundschaft und der Völkerverständigung im Rahmen der gemeinsamen Berufsausübung besteht;
 - Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Verwaltungen, und Unternehmen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Völkerverständigung tätig sind;
 - Alles zu tun, um soziale, intellektuelle, philanthropische, literarische und künstlerische Beziehungen zu fördern durch den Austausch von Jugendlichen, Berufstätigen und Ruheständlern. Diesem Zweck sollen auch Familienbegegnungen und gemeinsame Treffen sowie Sprachkurse und andere Aktionen dienen, die geeignet sind, die Menschen einander näher zu bringen.

Artikel 3:

Die VEREINIGUNG enthält sich jeder politischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Diskussion und sorgt dafür, dass sich ihre Tätigkeiten nicht mit denen europäischer Berufsorganisationen überschneiden.

ABSCHNITT 2- BETRIEBSMITTEL

Artikel 4:

Die VEREINIGUNG unterstützt die in Artikel 2 beschriebenen Ziele durch:

- ein Sekretariat zur ständigen Kontaktpflege mit ihren Mitgliedern sowie nationalen und europäischen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- Veröffentlichung und Verteilung von Zeitschriften, Informationen, Dokumentationen, Berichten und Untersuchungsergebnissen;
- Organisation und Durchführung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen, Kongressen, Konferenzen, Sprachkursen, Seminaren, Begegnungen und Austauschen.

ABSCHNITT 3 - MITGLIEDER

Artikel 5:

1. Die Zugehörigkeit zur VEREINIGUNG ist kollektiv.

Die VEREINIGUNG besteht aus Verbänden und Sektionen der Mitgliedsländer entsprechend Artikel 1 sowie aus direkten Mitgliedern. Die VEREINIGUNG kann jedoch Ehrenmitglieder und juristische Personen als Mitglieder aufnehmen.

2. Die Aufnahmeanträge der Verbände und Sektionen sowie der direkten Mitglieder sind an den Hauptsitz der VEREINIGUNG zu richten. Der Generalsekretär unterrichtet alle Mitglieder der VEREINIGUNG von dieser Bewerbung, um deren Stellungnahme (Zustimmung oder Ablehnung) einzuholen. Der Beitritt wird nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der VEREINIGUNG zustimmen. Die Beitrittsprozedur ist in der Geschäftsordnung beschrieben.

3. Jeder Mitgliedsverband und jede Mitgliedssektion sowie die Direktmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag an die VEREINIGUNG, dessen Höhe von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ausgaben der VEREINIGUNG für die nächsten drei Jahre festgesetzt wird.

4. Als assoziierte Mitglieder können Personalvereinigungen der in Artikel 1, Absatz 1 beschriebenen Institutionen aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Zielsetzungen besonderes Interesse an der Tätigkeit der VEREINIGUNG haben. Der Verwaltungsrat

informiert alle Mitgliedsländer der VEREINIGUNG über die beabsichtigte Zulassung. Der Beitritt wird wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der VEREINIGUNG zustimmen.

Personalvereinigungen, die als assoziierte Mitglieder aufgenommen sind, zahlen einen Pauschalbetrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt wird. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat von dieser Regelung abweichen.

5. Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Belange der Jumelages verdient gemacht haben

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verband des Landes vorgeschlagen, dem die betreffende Person angehört. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung der VEREINIGUNG zuerkannt.

Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie sind von der Zahlung des Unkostenbeitrags befreit.

Artikel 6:

Die Mitgliedschaft in der VEREINIGUNG erlischt:

A- freiwillig,

durch eine Austrittserklärung, die an den Generalsekretär der VEREINIGUNG zu richten ist

B- durch Ausschluss,

aus schwerwiegenden Gründen, die dem Ansehen und den Zielen der VEREINIGUNG schaden oder wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Der Vorsitzende des nationalen oder lokalen Verbandes oder Vereins bzw. das Ehrenmitglied wird um eine schriftliche Erklärung gebeten.

Der Generalsekretär sendet eine Kopie dieser Erklärung zusammen mit dem Ausschlussverlangen an alle Mitglieder der VEREINIGUNG, um deren Stellungnahme einzuholen.

Der Ausschluss wird nur wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder der VEREINIGUNG zustimmen.

ABSCHNITT 4 - ORGANE

Artikel 7:

Die Organe der VEREINIGUNG sind:

- 1- die Generalversammlung
- 2- der Verwaltungsrat
- 3- der Vorstand

1- Die Generalversammlung

Artikel 8:

Die Generalversammlung der VEREINIGUNG besteht aus der Gesamtheit der Delegierten der Verbände und Sektionen der Jumelages, die Mitglied der VEREINIGUNG sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Die beiden hauptamtlichen Mitglieder und die beiden Stellvertreter der Kontrollkommission nehmen an der Generalversammlung mit allen Rechten teil, wobei nur die beiden hauptamtlichen Mitglieder Stimmrecht haben.

Die Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Jedes Mitglied der VEREINIGUNG – Verband oder Sektion – wird durch Delegierte vertreten, deren Anzahl zum Betrag der geleisteten Beiträge proportional ist. Die Modalitäten hierfür sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Jede als assoziiertes Mitglied aufgenommene Personalvereinigung wird von einem Delegierten vertreten.

Artikel 9:

Die Generalversammlung der VEREINIGUNG ist souverän.

Sie hat insbesondere die Aufgabe:

- den Präsidenten und die Kontrollkommission zu wählen, sowie die durch das Land mit Hauptsitz der VEREINIGUNG vorgenommene Wahl des Generalsekretärs und des Generalkassenführers zu bestätigen;
- Berichte über die Geschäftsführung des Verwaltungsrats sowie über die Finanzen und die Lage der VEREINIGUNG entgegenzunehmen, zu diskutieren und zu genehmigen;
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftszeitraumes zu prüfen und den Haushalt bis zur nächsten Generalversammlung zu genehmigen;
- Fragen, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, und Anträge (ausgenommen Satzungsänderungen), die nach Erstellen der Tagesordnung eingebracht und von der Generalversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit zugelassen wurden, zu erörtern;
- die Satzungen zu ändern und die vom Verwaltungsrat erstellte Geschäftsordnung zu bestätigen.

Artikel 10:

Die Generalversammlung tritt auf Einberufung durch den Präsidenten alle drei Jahre zusammen. Dabei müssen der Präsident oder sein Vertreter und die Mehrheit der Delegierten anwesend sein.

Die Mitglieder der VEREINIGUNG werden vom Generalsekretär aufgefordert, die auf der Generalversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie Satzungsänderungen mitzuteilen; diese Vorschläge müssen dem Sekretariat der VEREINIGUNG mindestens 6 (sechs) Monate vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Termin vorgelegt werden.

Drei Monate vor dem Termin werden die Mitglieder der VEREINIGUNG durch den Generalsekretär einberufen.

Die Tagesordnung wird mit der Einberufung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung bestimmt das die nächste Generalversammlung veranstaltende Land.

Die Generalversammlung wird nach den Bestimmungen finanziert, die in der Geschäftsordnung im Abschnitt „Finanzen“ festgelegt sind.

Die Generalversammlung kann aus besonderen Gründen zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden:

- auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln des Verwaltungsrates oder,

- auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Diese Generalversammlung muss zwischen einem und vier Monaten nach dem Verlangen auf Einberufung stattfinden.

Artikel 11:

Der Vorstand der Generalversammlung ist der des Verwaltungsrates.

Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden, außer wenn mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten anders entschieden wird. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zur Satzung, die 6 (sechs) Monate vor Einberufung der Versammlung vorliegen müssen.

Artikel 12:

Außer bei den in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Sonderfällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Regeln für Wahlen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

2 - der Verwaltungsrat

Artikel 13:

Der Verwaltungsrat besteht aus:

A - Von der Generalversammlung für drei Jahre gewähltes Mitglied.

Ein Präsident (dessen Land diesen Posten nicht mehr als zwei Mal hintereinander besetzen darf).

Der Präsident muss Mitglied eines nationalen Verbandes oder Sektion der VEREINIGUNG sein.

Ablauf und Bedingungen für die der Generalversammlung vorgeschlagenen Kandidaturen zur Präsidentschaft sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

B - Ernante Mitglieder.

Der Ablauf der Ernennung und ihre Anzahl sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

C - Vom Land des Hauptsitzes der VEREINIGUNG ernante Mitglieder.

- ein Generalsekretär
- ein Generalkassenführer (der nicht Kassenführer des Verbandes mit Hauptsitz der VEREINIGUNG sein darf)

Ein ständiges Verwaltungssekretariat wird am Hauptsitz der VEREINIGUNG eingerichtet.

Die Festlegung der Kandidaturen für die Präsidentschaft, die Kontrollkommission und die vorstehend unter B und C angesprochenen Mitglieder basiert auf den Geschäftsordnungen der Verbände und Vereine des die jeweiligen Kandidaten stellenden Mitgliedslandes.

Die Mitglieder der VEREINIGUNG können Beobachter zu den Verwaltungsratssitzungen entsenden, wenn der Generalsekretär zum Zeitpunkt der Einberufung hiervon informiert wird. Die Anzahl der Beobachter ist nicht begrenzt. Die Beobachter sind nicht zur Wahl und zur Teilnahme an den Debatten berechtigt.

Artikel 14:

Der Präsident und die Mitglieder der Kontrollkommission werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten gewählt. Der Verwaltungsrat wird alle drei Jahre gewählt, die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden, außer bei der in Artikel 13 A, Absatz 1 beschriebenen Ausnahme.

Die Fragen der Besetzung freier Stellen im Verwaltungsrat, der Vertretung des Präsidenten durch einen Vizepräsidenten sowie der Erteilung der Zeichnungsberechtigung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 15:

Der Verwaltungsrat tritt zusammen: bei Einberufung durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mindestens einmal jährlich („technische Sitzung“ für die institutionelle Zusammenarbeit).

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Präsident hat kein Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit; seine Stimme gibt dann den Ausschlag.

Über jede Sitzung wird ein vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterschriebenes Protokoll gefertigt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird eine Kopie innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Sitzung zugesandt.

Artikel 16:

Der Verwaltungsrat nimmt die allgemeine Geschäftsführung der VEREINIGUNG wahr. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Sitzungen der Generalversammlung vorbereiten und die Tagesordnung aufstellen;
- Beschlüsse der Generalversammlung durchführen;
- Die für die Funktion der VEREINIGUNG notwendigen Ausgaben vornehmen.

Der Verwaltungsrat kann für alle in der vorliegenden Satzung nicht genannten Zwecke Anordnungen treffen, sofern diese den in Artikel 2 definierten Zielen der VEREINIGUNG entsprechen. Hierüber hat er der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf technische Berater hinzuziehen.

Der Verwaltungsrat kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, die dreimal hintereinander den Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind. Hierüber ist der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Artikel 17:

Der Präsident vertritt die VEREINIGUNG. Alle entstehenden Verpflichtungen müssen von ihm oder, im Verhinderungsfall, von einem Vizepräsidenten unterzeichnet werden.

Er leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Er veranlasst die Ausgaben. Er kann unter den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen die Zeichnungsbefugnis delegieren.

Artikel 18:

Der Generalsekretär ist mit Verwaltungsaufgaben in der Geschäftsführung der VEREINIGUNG betraut, insbesondere:

- Personalverwaltung der VEREINIGUNG

- Schriftwechsel
- Einladungen, Einberufungen und Protokolle, Pressearbeit
- Versicherungsangelegenheiten
- Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates und Geschäftsbericht der VEREINIGUNG zur Vorlage bei der Generalversammlung
- Dokumentation und Archivierung
- Beobachtung gesetzlicher und satzungsgemäßer Formalien.

Artikel 19:

Der Kassenführer ist für die Abwicklung der Finanzgeschäfte der VEREINIGUNG verantwortlich, insbesondere für:

- Kassenbuchführung in Einnahmen und Ausgaben, ggf. auch mit der Führung von Materialbuchhaltung;
- Kontenabschluss zum 31. 12. jeden Jahres und Vorlage beim Verwaltungsrat;
- Vorlage eines jährlichen Finanzberichtes beim Verwaltungsrat. Außerdem ein Bericht der drei vorangegangenen Jahre bei der Generalversammlung, um nach Anhörung des Berichtes der Kontrollkommission die Entlastung zu erhalten.

3 - Vorstand

Artikel 20:

Bei der ersten der Generalversammlung folgenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus den in Artikel 13 B der vorliegenden Satzung beschriebenen Mitgliedern einen Vorstand.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Präsident;
- zwei Vizepräsidenten;
- ein Generalsekretär;
- ein stellvertretender Generalsekretär;
- ein Generalkassenführer;
- ein stellvertretender Generalkassenführer

Der Vorstand trifft sich, soweit für das Funktionieren der VEREINIGUNG nötig, nach Einberufung durch den Präsidenten.

ABSCHNITT 5 - FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 21:

Die Einnahmen der VEREINIGUNG bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Subventionen
- Zahlungen seiner Mitglieder für Begegnungen, Arbeitsaufenthalte, Seminare und Kongresse

- allen übrigen Erträgen, die die Gesetzgebung der jeweiligen Länder erlaubt, denen die Verbände und Vereine der VEREINIGUNG angehören.

Artikel 22:

Eine Kontrollkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Vertretern (die nicht aus einem Land oder dem Land des Generalkassenführers sein dürfen), wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Reihe der Delegierten der Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gewählt werden.

Die Kontrollkommission wird für drei Jahre gewählt und muss alle drei Jahre neu gewählt werden. Die Kommissionsmitglieder können wiedergewählt werden.

Artikel 23:

Die Kontrollkommission prüft die Kasse und die Buchführung einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchungsvorgänge. Sie erstellt einen Bericht und legt ihn der Generalversammlung vor.

Die Kontrollkommission führt jährlich eine Rechnungsprüfung durch. Der Kassenführer übersendet den Mitgliedern der Kontrollkommission Kopien des Jahresabschlusses.

Die Kontrollkommission tritt mindestens einmal, jedoch maximal zweimal, zwischen zwei Generalversammlungen zusammen.

Artikel 24:

Alle Tätigkeiten der Mitglieder von Verwaltungsrat und Kontrollkommission werden ehrenamtlich ausgeübt.

ABSCHNITT 6 - GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 25:

Der Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung.

ABSCHNITT 7 - OFFIZIELLE SPRACHEN

Artikel 26:

Die offiziellen Sprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Es unterliegt jeder Sprachgruppe ihre in der Geschäftsordnung vorgesehenen Übersetzungen durchzuführen und zu finanzieren.

Die offiziellen Sprachen können bei Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch den Verwaltungsrat geändert werden.

ABSCHNITT 8 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Artikel 27:

Die vorliegende Satzung kann nur auf Beschluss der Generalversammlung, die mindestens die Hälfte der beitragszahlenden Vereinsmitglieder der VEREINIGUNG umfasst, geändert werden. Der Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung muss, um zugelassen zu werden, spätestens drei

Monate vor dem Zusammentreffen der Generalversammlung, die darüber zu entscheiden hat (Vgl. Artikel 9 und 10), den Mitgliedern der VEREINIGUNG zur Kenntnis gebracht werden. Die Generalversammlung kann zu diesem Zweck gegebenenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

ABSCHNITT 9 - AUFLÖSUNG

Artikel 28:

Die Auflösung der VEREINIGUNG kann nur von einer hierzu besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden gefasst werden, die mindestens die Hälfte plus einen der vorgesehenen Delegierten repräsentieren.

Ist diese Mindestzahl nicht erreicht, wird innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, die – unabhängig von der Zahl der Teilnehmer – dieselbe Tagesordnung berät und mit Zwei-Drittel-Mehrheit abstimmt.

Artikel 29:

Die Generalversammlung bestimmt einen oder mehrere Kommissare zur Liquidation des Vermögens der VEREINIGUNG nach den von ihr festzusetzenden Bedingungen.

ABSCHNITT 10 - STREITFÄLLE

Artikel 30:

Die Schriftsprache ist die des Landes des Hauptsitzes der VEREINIGUNG.

Bei Streitigkeiten über die Satzung gilt der Text des Landes des Hauptsitzes.

Die Kontoführung erfolgt in EURO.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern der VEREINIGUNG wird die Streitfrage durch eine vom Verwaltungsrat einzusetzende besondere Kommission entschieden.

Breslau (Wrocław), 30. September 2022

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Peter Backes

Marie-Ange Cochuyt